## ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

T19-40\_02BP\_02öA\_02Begr\_Umbau der Schule Schippach.docx

1

Markt Elsenfeld

Landkreis Miltenberg

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans
"Umbau der Schule Schippach in acht Wohneinheiten und Neubau eines
Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten"
im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung gem. §13a BauGB
mit Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung

## BEGRÜNDUNG gem. § 9 Abs. (8) BauGB

- 1. Erforderlichkeit der Neuaufstellung
- 2. Entwurfsbeschreibung
- 3 Rechts- und Planungsgrundlagen
- 3.1. Verfahren
- 4. Lage, Größe und derzeitige Nutzung
- 4.1 Berichtigung des FNP
- 5. Erschließung
- 5.1 Verkehrliche Erschließung
- 5.2 Wasserversorgung
- 5.3 Schmutzwasser
- 5.4 Niederschlagswasser
- 5.5 Oberflächenwasser
- 6. Textliche Festsetzungen
- 6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
- 6.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 7. Brandschutz
- 8. Naturschutz

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 2 -

1. Erforderlichkeit der Neuaufstellung

Das Maintal gehört zum Einzugsgebiet der Großstädte Frankfurt und Aschaffenburg, die

Nachfrage nach Wohnraum ist größer denn je.

Anlass der Aufstellung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist das Bestreben der

Gemeinde Elsenfeld, bezahlbaren Wohnraum innerhalb der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Das Projekt unterstützt die Ziele der Landesplanung "innen statt außen" und nutzt vorhandene leer

stehende Bausubstanz mit dem Ziel Wohnraum zu schaffen.

Der Wiedernutzbarmachung vorhandener innerörtlicher Flächen, also einer Nachverdichtung, ist

der Ausweisung von neuen Wohngebieten grundsätzlich der Vorzug zu geben.

Ebenso kommt die Schaffung des neuen kompakten Baukörpers (Bauteil 2) dem Grundsatz des

Flächensparens und der Vermeidung von Zersiedlung der Landschaft entgegen.

Durch den Umbau der ehemaligen Schule in 8 Wohneinheiten und den Neubau des

Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten in kompakter Bauweise wird der Schaffung von

zusätzlichem Wohnraum und dem sparsamen Umgang mit Bauland Rechnung getragen.

2. Entwurfsbeschreibung

Das zweigeschossige ehemalige Schulgebäude (Bauteil 1) mit Flachdach liegt ca. 2,50 m höher

als die nördlich vorbeiführende Straße "Buchrain".

Auf jedem der beiden Geschosse befinden sich 4 Wohneinheiten, die Erschließung der

Wohnungen erfolgt über Zugänge auf der Südseite.

Das vorhandene Flachdach wird mit einem leicht geneigten Pultdach 5° überbaut.

Nord und Südansicht gliedern sich durch die gegebenen Bestandsstrukturen.

Die dazugehörigen Nebengebäude liegen parallel zum Bestandsgebäude in südlicher Richtung.

Sie sind mit Flachdach ausgebildet und schieben sich in die vorhandene Böschung ein.

Sie verschwinden nahezu im Gelände, da die Böschung bis zur Vorderkante Attika reicht.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

-3-

Mit einem Abstand von ca. 8 m zum Bestandsgebäude entsteht in östlicher Richtung ein

dreigeschossiges Mehrfamilienhaus in kompakter Bauweise.

Auf jedem der drei Geschosse befinden sich zwei Wohneinheiten.

Die Erschließung erfolgt über ein zentrales Treppenhaus auf der Nordseite.

Das zweite Obergeschoss wird als Staffelgeschoss ausgebildet (Rücksprung der Außenwand

nordseitig).

Ebenso wie das Bestandsgebäude (Bauteil 1) erhält das Mehrfamilienhaus ein leicht geneigtes

Pultdach 5°.

Die Ansichten sind klar gegliedert und die Fensterformen sind in Anlehnung an das

Bestandsgebäude gewählt.

Zwischen der Straße "Buchrain" und der Wohnanlage entstehen entlang der Böschungskante

parallel zur Straße 12 Parkplätze.

Westlich und östlich des Neubaus sind insgesamt weitere 16 Stellplätze geplant.

Der Baum- und Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.

3. Rechts- und Planungsgrundlagen

3.1 Verfahren

Der Marktgemeinderat des Marktes Elsenfeld hat in der Sitzung vom 12.11.2019 die Aufstellung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Umbau der Schule Schippach in acht

Wohneinheiten und Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit sechs Wohneinheiten"

beschlossen.

Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder

anderer Maßnahmen der Innenentwicklung kann gemäß §13a BauGB im beschleunigten

Verfahren durchgeführt werden, wenn die Größe der Fläche weniger als 20.000 m² beträgt.

Da das Plangebiet mit ca. 3680 m² weit darunter liegt, trifft dies für das geplante

Aufstellungsverfahren zu.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird deshalb im beschleunigten Verfahren gem. § 13a

Dipl.-Ing. Architekt Erhard Eck

Dipl.-Ing. Wolfgang Schubert

Dipl.-Ing. Architekt Peter Farrenkopf

in Verbindung mit § 4a Abs. 1 BauGB durchgeführt.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 4 -

Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 kann deshalb von einer Umweltprüfung und dem Umweltbericht

abgesehen werden.

4. Lage, Größe und derzeitige Nutzung

Das zu überplanende Gebiet mit einer Größe von ca. 3680 m² liegt westlich der St. Pius Kirche

und bildet den südlichen Abschluss einer Ortsrandbebauung mit freistehenden

Einfamilienhäusern.

Der Geltungsbereich des neu aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst

die Gesamtfläche der Grundstücke mit den Flurnummern 3314, 3316, 3317 und 3318 sowie die

innerhalb des Baugrundstücks liegende Teilfläche der Flurnummer 3319.

Für dieses Plangebiet besteht kein Bebauungsplan.

Mit der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird der Geltungsbereich als

Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Der gesamte Geltungsbereich Allgemeines Wohngebiet dient ausschließlich der Errichtung von

Mietwohnungen in zwei Wohngebäuden (Bauteil 1 und Bauteil 2).

Die bestehende ehemalige Schule mit ihrem Pausenhof sowie die dazugehörige Außenanlage

wird schon seit mehreren Jahren nicht mehr genutzt und ist derzeit leerstehend. Durch die

Umnutzung dieses zweigeschossigen Bestandsgebäudes in ein Wohngebäude entstehen 8

Wohneinheiten. Zusätzlich wird östlich des Bestandsgebäudes ein dreigeschossiges

Mehrfamilienhaus mit 6 Wohneinheiten entstehen (siehe Entwurfsbeschreibung Pkt. 2)

Erfstr. 31a 63927 Bürgstadt Tel. 09371 / 4080-0 Fax 09371 / 4080-80 Email: info@johann-eck.de

- 5 -

## 4.1 Berichtigung des Flächennutzungsplans

Der zu überplanende Bereich ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsenfeld als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Schule" dargestellt.

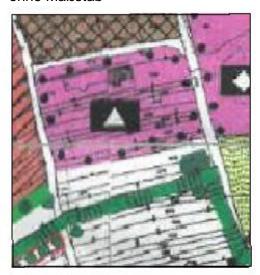
Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

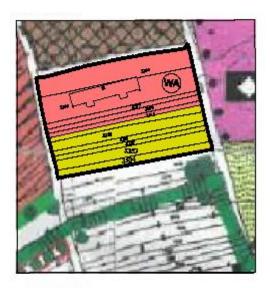
Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes beinhaltet, wie unten dargestellt, die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes für den die Baumaßnahme betreffenden Teil der Gemeinbedarfsfläche.

Die Restfläche der Gemeinbedarfsfläche wird in der Berichtigung in Anlehnung an die weiter südlich vorhandenen Wiesenflächen als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.

Auszug aus rechtsgültigem Flächennutzungsplan ohne Maßstab



Berichtigter Flächennutzungsplan ohne Maßstab





Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO



Fläche für Landwirtschaft

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 6 –

5. Erschließung

5.1 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist sowohl für Anwohner, Besucher als auch für Müllabfuhr etc. über den "Buch-

rain" und über die "St.-Pius-Straße" erreichbar.

Im Bereich des alten Schulgebäudes und dem Neubau des Mehrfamilienhauses werden insge-

samt 14 Wohneinheiten erstellt, für die gemäß Stellplatzsatzung des Marktes Elsenfeld 28 Stell-

plätze nachzuweisen sind.

Gemeinsame Stellplätze, welche von den Bewohnern beider Wohngebäude genutzt werden

können, werden parallel zur Verkehrsstraße "Buchrain" angeordnet (12 Stellplätze).

Zusätzlich entstehen 10 Stellplätze westlich der alten Schule (Bauteil 1) und 6 Stellplätze östlich

des neuen Mehrfamilienhauses (Bauteil 2). Hiervon sind 2 behindertengerecht geplant.

Die erforderliche Anzahl von 28 Stellplätzen ist somit nachgewiesen.

Durch die Verteilung der Stellplätze auf drei Seiten der Wohnanlage wird davon ausgegangen,

dass der Verkehr gleichmäßig über beide Zufahrtsstraßen abfließt und die Verkehrsbelastung

für die vorhandenen Anwohner so gering wie möglich gehalten wird.

Die verkehrliche Erschließung ist somit gesichert.

5.2 Wasserversorgung

Der erforderliche Trink- und Löschwasserbedarf ist durch das vorhandene Leitungsnetz sicherge-

stellt.

Durch die geplante Umnutzung von Schulbetrieb zur Wohnbebauung wird sich die Anzahl der mit

Trinkwasser zu versorgenden Personen stark verringern. Gegenüber der Anzahl von früher min-

destens 100 Schülern wird zukünftig Trinkwasser bei 14 Wohneinheiten lediglich für maximal ca.

45 Personen zur Verfügung stehen müssen. Es kann also von einer ausreichenden Trinkwasser-

versorgung ausgegangen werden.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

-7-

Zur Versorgung mit Löschwasser stehen im Umkreis von 300 m 4 Hydranten zur Verfügung, somit

ist auch die Löschwasserversorgung in ausreichendem Maße sichergestellt.

5.3 Schmutzwasser

Die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt in das vorhandene gemeindliche Misch-

wassersystem.

5.4 Niederschlagswasser

Die Ableitung des Niederschlagswassers von den Dachflächen des Bestandsgebäudes wie

auch des Neubaus erfolgt über das vorhandene Mischsystem.

Die Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigten, der Bebauungsplan enthält entspre-

chende planungsrechtliche Festsetzungen.

Die Dachflächen der Nebenanlagen werden begrünt, sodass die Menge des in die Mischwas-

serkanalisation abzuleitenden Niederschlagswassers möglichst gering gehalten wird.

5.5 Oberflächenwasser

Die zur Bebauung anstehende Fläche liegt nördlich einer leicht nach Norden geneigten Wie-

senfläche. Mit Oberflächenwasserzufluss zum Baugebiet ist aufgrund der unversiegelten Flä-

che nicht zu rechnen.

Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Oberflächenwasser, z.B. durch Anlegen eines klei-

nen Erddammes an der südlichen Grundstücksgrenze sind vom Grundstückbesitzer in Eigen-

regie durchzuführen.

Der Bebauungsplan enthält entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

-8-

6. Textliche Festsetzungen

Zur Umsetzung des Planungskonzepts sind folgende Festsetzungen erforderlich:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Nutzungsart

Die zu überplanende Fläche wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Zugelassen sind

nur Wohngebäude.

Die grundsätzlich zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO sind gem. § 1

Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 Abs. 3

BauNVO werden gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Zahl der Vollgeschosse

Die maximale Anzahl der Vollgeschosse beträgt:

Bauteil 1:

II Vollgeschosse

Bauteil 2:

III Vollgeschosse

Grundflächenzahl

Durch die Größe und Lage des Bestandsgebäudes ist der Bau einer Tiefgarage zur

Unterbringung der Stellplätze ausgeschlossen. Diese würde sich positiv auf die

Grundflächenzahl bei Einrechnung der Stellplätze und ihre Zufahrten auswirken.

Die festgelegte Obergrenze der GRZ für ein allgemeines Wohngebiet beträgt lt. § 17 BauNVO

0,4. Um die Stellplätze alle auf dem Grundstück unterbringen zu können, wird aus

städtebaulichen Gründen die GRZ geringfügig überschritten und auf 0,5 festgesetzt.

Geschossflächenzahl:

Die Geschossflächenzahl wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Planung auf 0,7

festgesetzt und liegt somit im zulässigen Bereich gemäß BauNVO.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

-9-

Zahl der Wohneinheiten:

Es sind für beide Bauteile insgesamt maximal 14 Wohneinheiten zulässig.

Gebäudehöhe GH:

Die Festsetzung der möglichen Gebäudehöhen erfolgt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten

durch Angabe einer maximal zulässigen Oberkante der Gebäude (höchste Stelle Oberkante

Dachhaut) in m ü.NN.

Die maximal zulässige GH für Bauteil 1 beträgt 170.60 m ü. NN.

Die maximal zulässige GH für Bauteil 2 beträgt 172.50 m ü. NN.

6.2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachform/ -neigung:

Bauteile 1 erhält ein Pultdach mit 5°. Bauteil 2 erhält ebenso ein Pultdach mit 5° sowie im

Bereich des Treppenhauses ein Pultdach mit 10°. Das 2. Obergeschoss von Bauteil 2 ist als

zurückgesetztes Staffelgeschoss ausgebildet, sodass das entstehende Flachdach als Balkon

genutzt wird.

Zugelassen sind Flachdächer und geneigte Dächer mit einer Neigung von 2° - 10°.

Stützmauern:

Um den Geländeanstieg von Nord nach Süd von ca. 8.50 m im Bereich des Grundstückes

abfangen zu können, werden Stützwände bis zu einer Höhe von 3.30 m auch außerhalb von

Baugrenzen zugelassen.

Niederschlagswasser:

Regenwässer sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern. Hierzu sind die

Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die hierzu

erlassenen technischen Regeln (TRENGW) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Gegebenenfalls ist ein eigenes wasserrechtliches Verfahren bei der Kreisverwaltungsbehörde

zu beantragen.

ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 10 <del>-</del>

Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung auf ein Minimum zu beschränken.

Stellplätze sind wasserdurchlässig auszuführen.

Oberflächenwasser:

Eventuell auftretendem Oberflächenwasser aus südlicher Richtung ist vom Grundstücks-

besitzer eigenverantwortlich durch geeignete Maßnahmen (z.B. kleiner Erdwall entlang der

südlichen Grundstücksgrenze) entgegenzuwirken (siehe Pkt. 5.5).

7. Brandschutz

Auf Grundlage der technischen Regeln zur Wasserversorgung Rohrnetz/Löschwasser (Arbeits-

blatt W405 vom Februar 2008) stellt die Gemeinde über das vorhandene Trinkwassernetz eine

Mindestlöschwassermenge von 48 m³/h für eine Dauer von mindestens 2 Stunden zur

Verfügung.

(Dem Allgemeinen Wohngebiet werden die Richtwerte für den Löschwasserbedarf bis max. 3

Vollgeschossen und eine kleine Brandausbreitung zugewiesen.)

Der Löschbereich erfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von

300 m um das Brandobjekt. Im vorliegenden Fall sind in diesem Bereich 4 Hydranten

vorhanden.

Die Löschwasserversorgung ist somit sichergestellt.

8. Naturschutz

Da das Gebäude schon seit mehreren Jahren leer steht, kann nicht ausgeschlossen werden, dass

sich im und um das Bestandsgebäude Vögel, Fledermäuse und ähnliche geschützte Tierarten nie-

dergelassen haben. Der Bebauungsplan enthält daher folgende Festsetzung:

Vor Baubeginn ist sicherzustellen, dass keine europarechtlich geschützten Vogelarten, Arten

des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie besonders geschützte Tierarten (z.B. Gebäudebrüter

inkl. dessen Nester, Fledermäuse inkl. dessen Quartiere ect.) von dem Vorhaben betroffen sind.



ARCHITEKTEN - INGENIEURE GbR

- 11 –

Über das Ergebnis ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. Beim Vorhandensein europarechtlich geschützter Tierarten oder deren Lebensstätten ist ein Beginn der Baumaßnahme erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zulässig.

Der Baum- und Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu erhalten.

Rodungen sind nur in der Zeit vom 01.Oktober bis Ende Februar zulässig.

Aufgestellt: WS/ JB Bürgstadt, 04.11.2019

Elsenfeld, 04.11.2019

Johann und Eck Architekten – Ingenieure GbR Erfsstraße 31a 63927 Bürgstadt Markt Elsenfeld Matthias Luxem, 1. Bürgermeister

Anlage1: Vorhaben- und Erschließungsplan (Mappe)